

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Im Kanton Zürich

Per 1. Oktober verlängert der Regierungsrat die seit dem 27. August 2020 geltenden Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie mit einigen Anpassungen:

- In Gastronomiebetrieben, Bars und Clubs können künftig in Innenräumen bis zu 300 Personen anwesend sein, sofern sie Masken tragen.
- Neu müssen im Prostitutionsgewerbe die Kontaktdaten von Freiern erfasst werden.
- Weiterhin gilt Maskenpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.
- Ebenfalls bleibt die Erfassung der Kontaktdaten in Gastronomiebetrieben obligatorisch.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder mehr als 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich gelten nach wie vor strenge Vorgaben: eine Durchführung ist nur möglich, wenn der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden. Die blosse Erfassung der Kontaktdaten genügt nicht.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020.

48 63 64 69 65 6E 6B 69 74 74 69 69 6C 75 6E 67 64 65 63 52 63 69 69 69 72 75 6E 69 73 72 61 74 69 73 68 6F 68 32 34 2E 53 69 70 74 69 69 69 69 72 32 68 62 68

Solche Veranstaltungen sollen grundsätzlich ermöglicht werden, solange es die epidemiologische Lage erlaubt und die entsprechenden Schutzkonzepte vorliegen.

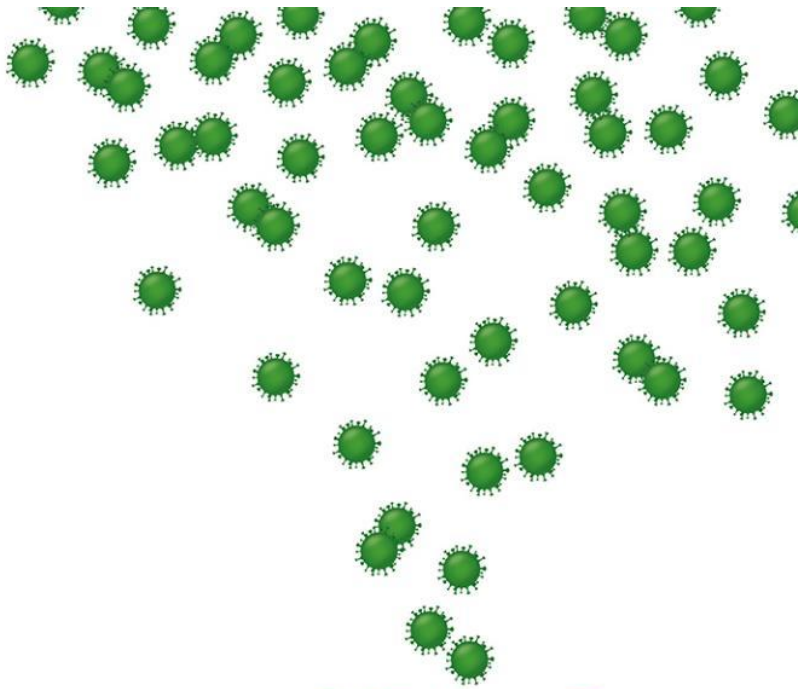
[illegible]

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

[illegible]



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

Massnahmen für die ganze Schweiz

Grossveranstaltungen

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ab 1. Oktober 2020 unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.
- Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

[PDF | 4 Seiten | Deutsch | 190 KB](#)

[PDF | 6 Seiten | Deutsch | 409 KB](#)

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB](#)

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB](#)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

Mobilität

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskenpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.
- Ausserdem müssen sich Einreisende aus Risikoländern in Quarantäne begeben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

Rückreise aus einem Risikoland melden

4B 61 73 73 6E 61 68 6D 6D 6E 75 6E 64 56 65 72 6F 72 64 6E 75 6E 67 65 6E 64 65 73 42 75 6E 64 65 73

40 69 68 92 69 92 66 61 68 99 69 66

Coronavirus-Hotline

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

48 69 68 99 69 69 72 69 69 69 68 68 79 69 69 69

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

133

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

31

in Spitalbehandlung

8

davon mit künstlicher Beatmung

147

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (83 in Alters- und Pflegeheimen, 62 im Spital, 2 Zuhause)

526

in Isolation

944

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 2. Oktober 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

2.10.2020: In der Salsa- und Latino-Tanzszene kam es zu einem Cluster mit steigenden Fallzahlen, wie das Contact Tracing-Team dank der detaillierten Befragung herausgefunden hat. Stand jetzt sind über 60 Indexfälle bestätigt, die dieser Tanz-Szene zugeordnet werden können. Um die Ansteckungsketten zu unterbrechen, verbietet der Kantonsärztliche Dienst mit einer Allgemeinverfügung die Durchführung von Tanzveranstaltungen und Tanzkursen in Salsaclubs für die nächsten 14 Tage.

Lage Einreisequarantäne

(Aktualisiert jeweils montags, zuletzt am 28.9.2020)

28'689

Anzahl total gemeldeter Einreisen aus Risikoländern (seit 6.7.2020)

1642

Anzahl Einreisen letzte Woche (21.–27.9.2020)

3160

Aktuell in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

- Spanien (429)
- Frankreich (300)
- Kroatien (158)
- Nordmazedonien (94)
- USA (84)
- Tschechien (78)
- Rumänien (77)
- Kosovo (72)
- Österreich (56)
- Israel (46)

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

Vollzug

45 72 66 61 73 73 75 66 67 64 65 72 48 66 66 74 61 68 74 64 61 74 65 66 76 66 66 46 66 75 67 72 65 69 73 65 66 64 65 66 61 75 73 52 69 73 69 68 66 67 65 62 69 65 -
74 69 66 61 60 46 66 73 67 68 61 66 65 66 58 66 72 69 63 68

- Seit 4.8.2020: 47'830 (davon 11'554 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 6309 (davon 1504 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 7639 (davon 1906 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 1503
- Letzte 7 Tage: 193
- Vorwoche: 179

Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 3483 (824 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 475 (115 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 478 (128 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen

20200101	20200102	20200103	20200104	20200105	20200106	20200107	20200108	20200109	20200110	20200111	20200112	20200113	20200114	20200115	20200116	20200117	20200118	20200119	20200120	20200121	20200122	20200123	20200124	20200125	20200126	20200127	20200128	20200129	20200130	20200131	20200201	20200202	20200203	20200204	20200205	20200206	20200207	20200208	20200209	20200210	20200211	20200212	20200213	20200214	20200215	20200216	20200217	20200218	20200219	20200220	20200221	20200222	20200223	20200224	20200225	20200226	20200227	20200228	20200229	20200301	20200302	20200303	20200304	20200305	20200306	20200307	20200308	20200309	20200310	20200311	20200312	20200313	20200314	20200315	20200316	20200317	20200318	20200319	20200320	20200321	20200322	20200323	20200324	20200325	20200326	20200327	20200328	20200329	20200330	20200331	20200401	20200402	20200403	20200404	20200405	20200406	20200407	20200408	20200409	20200410	20200411	20200412	20200413	20200414	20200415	20200416	20200417	20200418	20200419	20200420	20200421	20200422	20200423	20200424	20200425	20200426	20200427	20200428	20200429	20200430	20200501	20200502	20200503	20200504	20200505	20200506	20200507	20200508	20200509	20200510	20200511	20200512	20200513	20200514	20200515	20200516	20200517	20200518	20200519	20200520	20200521	20200522	20200523	20200524	20200525	20200526	20200527	20200528	20200529	20200530	20200531	20200601	20200602	20200603	20200604	20200605	20200606	20200607	20200608	20200609	20200610	20200611	20200612	20200613	20200614	20200615	20200616	20200617	20200618	20200619	20200620	20200621	20200622	20200623	20200624	20200625	20200626	20200627	20200628	20200629	20200630	20200701	20200702	20200703	20200704	20200705	20200706	20200707	20200708	20200709	20200710	20200711	20200712	20200713	20200714	20200715	20200716	20200717	20200718	20200719	20200720	20200721	20200722	20200723	20200724	20200725	20200726	20200727	20200728	20200729	20200730	20200731	20200801	20200802	20200803	20200804	20200805	20200806	20200807	20200808	20200809	20200810	20200811	20200812	20200813	20200814	20200815	20200816	20200817	20200818	20200819	20200820	20200821	20200822	20200823	20200824	20200825	20200826	20200827	20200828	20200829	20200830	20200831	20200901	20200902	20200903	20200904	20200905	20200906	20200907	20200908	20200909	20200910	20200911	20200912	20200913	20200914	20200915	20200916	20200917	20200918	20200919	20200920	20200921	20200922	20200923	20200924	20200925	20200926	20200927	20200928	20200929	20200930	20201001	20201002	20201003	20201004	20201005	20201006	20201007	20201008	20201009	20201010	20201011	20201012	20201013	20201014	20201015	20201016	20201017	20201018	20201019	20201020	20201021	20201022	20201023	20201024	20201025	20201026	20201027	20201028	20201029	20201030	20201031	20201101	20201102	20201103	20201104	20201105	20201106	20201107	20201108	20201109	20201110	20201111	20201112	20201113	20201114	20201115	20201116	20201117	20201118	20201119	20201120	20201121	20201122	20201123	20201124	20201125	20201126	20201127	20201128	20201129	20201130	20201201	20201202	20201203	20201204	20201205	20201206	20201207	20201208	20201209	20201210	20201211	20201212	20201213	20201214	20201215	20201216	20201217	20201218	20201219	20201220	20201221	20201222	20201223	20201224	20201225	20201226	20201227	20201228	20201229	20201230	20201231
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
4C	61	67	65	62	75	6C	6C	65	74	69	6E

00	00	00	00	00	00	00	00
43	4F	56	49	44	2D	31	39

PDF | 10 Seiten | Deutsch | 1 MB

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.
- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/allgemeinverfuegung-ueber-contact-tracing-bei-besuchern-von-clubs-und-bars-mit-tanzmoeglichkeit](#)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/swisscovid-app](#)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/swisscovid-app](#)

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/swisscovid-app](#)

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/swisscovid-app](#)

So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjj in Ihrer Region.

48	E4	75	73	6C	69	63	68	65	47	65	77	61	6C	74
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:



Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser-installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

Das Faktenblatt ist als PDF-Datei verfügbar. Sie können es hier herunterladen: [Faktenblatt zur Trinkwasserqualität](#)

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[Überblick über die verschiedenen Arten von...](#)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Detaillierte Informationen zu...](#)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Weitere Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Zusätzliche Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Weitere Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

[Externe Links zu weiteren Ressourcen](#)

[Zusätzliche Informationen zu...](#)

[Weitere Informationen zu...](#)

Rechtliche Grundlagen

[Rechtliche Grundlagen der...](#)

[Zusätzliche Informationen zu...](#)

[Weitere Informationen zu...](#)

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
28	34	31	38	30	30	30	34	34	31

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
67	64	73	74	61	62	40	67	64	2E	7A	68	2E	63	68

Für dieses Thema zuständig:

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
47	65	6E	65	72	61	6C	73	65	6B	72	65	74	61	72	69	61	74



